



Kinderbetreuungsverordnung (KiBeVo)

der Politischen Gemeinde Hettlingen

vom xx.xxxx.xxxx

In Kraft seit: xx.xxxx.xxxx
(nachgeführt bis xx.xxxx.xxxx)

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen.....	2
Art. 1 Grundsatz.....	2
Art. 2 Planung.....	2
Art. 3 Anwendungsbereich	2
II. Beitragsberechnung.....	2
Art. 4 Beitragssatz	2
Art. 5 Referenzwerte Kinderkrippen, Tagesstrukturen und Tagesfamilien.....	3
Art. 6 Referenzwert Tagesfamilienbetreuung	3
Art. 7 Gewichtung der Betreuungstage.....	3
III. Elternbeiträge	3
Art. 8 Einstufung der Betreuungsangebote (Einstufungssatz)	3
Art. 9 Nicht subventionierte Betreuungstage.....	4
IV. Verfahren	4
Art. 10 Vorgehen	4
Art. 11 Kooperationsvereinbarung/Widerruf der Vereinbarung.....	4
V. Sistierung von Subventionen.....	4
Art. 12 Aberkennung der Betriebsbewilligung	4
VI. Schlussbestimmungen.....	4
Art. 13 Ergänzende Bestimmungen	4
Art. 14 Gemeinderat/Schulpflege	5
Art. 15 Rechtsschutz.....	5
Art. 16 Inkrafttreten	5
Kinderbetreuungsverordnung: Begriffsglossar.....	6

Die Gemeindeversammlung, gestützt auf § 18 des Gesetzes über die Kinder- und Jugendhilfe (KJHG) und § 11 des Volksschulgesetz (VSG) beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundsatz

¹ Die Politische Gemeinde Hettlingen (Gemeinde) ist interessiert an einem vielfältigen und bedarfsgerechten Angebot an familienergänzender Kinderbetreuung, das sowohl den Bedürfnissen der Kinder und der Eltern gerecht wird als auch den Interessen des Gemeinwohls dient.

² Die schul- und familienergänzende Betreuung in Kindertagesstätten bezweckt die emotionale, kognitive, sprachliche und soziale Förderung der Kinder im vorschulischen und schulischen Bereich und die Unterstützung und Entlastung der Eltern in Erziehung und Betreuung sowie zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

³ Die Gemeinde beteiligt sich an der Finanzierung von Betreuungsverhältnissen in Kindertagesstätten (Kinderkrippen, Tagesstrukturen und Tagesfamilien) durch einen kommunalen Beitrag, welcher die Elternbeiträge bis zur Höhe der festgelegten Betreuungskosten ergänzt (Subjektfinanzierung).

⁴ Die Betreuungsangebote können bei Bedarf von der Gemeinde selbst geführt werden.

⁵ Ausgeschlossen von der Mitfinanzierung sind Betreuungsangebote wie Spielgruppen, Kinderhüttdienst oder Krabbelgruppen sowie die Betreuung bei Verwandten, Babysitting und die Betreuung durch Kinderfrauen.

⁶ Eltern, die ihre Kinder in eine Privatschule schicken, haben keinen Anspruch auf Unterstützungsleistungen für die schulergänzende Betreuung der Privatschule.

⁷ Der Gemeinderat kann im Rahmen der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung befristet Starthilfe- und Projektbeiträge vorsehen.

Art. 2 Planung

Der Gemeinderat sorgt für ein bedarfsgerechtes Angebot der schul- und familienergänzenden Tagesbetreuung von Kindern.

Art. 3 Anwendungsbereich

¹ Diese Verordnung findet Anwendung auf alle mit kommunalen Beiträgen unterstützten schul- und familienergänzenden Betreuungsplätzen, welche im Besitz einer Betriebsbewilligung gemäss den gesetzlichen Rahmenbedingungen des Kantons Zürich sind. Der Gemeinderat kann in den Ausführungsbestimmungen den Kreis der Kindertagesstätten, in denen Betreuungsverhältnisse mitfinanziert werden, einschränken.

² Bei der Betreuung in Tagesfamilien werden nur Betreuungsverhältnisse subventioniert, bei denen die Tagesfamilie einer Tagesfamilienorganisation angeschlossen sind oder von der Sozialbehörde beaufsichtigt werden. Der Gemeinderat kann die Subventionierung bei ungeeigneten Betreuungsplätzen ablehnen.

³ Der Gemeinderat kann mit andern Gemeinden Vereinbarungen über die Anwendbarkeit dieser Verordnung auf Betreuungsverhältnisse in Kindertagesstätten treffen.

II. Beitragsberechnung

Art. 4 Beitragssatz

¹ Der kommunale Beitrag für einen Betreuungstag entspricht der Differenz zwischen dem marktüblichen Referenzwert und dem Elternbeitrag.

² Beiträge Dritter (Arbeitgeber, Stiftung o.ä.) werden vom kommunalen Beitrag im Abzug gebracht.

³ Sind die Kosten der Betreuungsanbieter tiefer als die marktüblichen Referenzwerte wird der kommunale Beitrag entsprechend gekürzt.

Art. 5 Referenzwerte Kinderkrippen, Tagesstrukturen und Tagesfamilien

Der marktübliche Referenzwert für die möglichen Betreuungsmodule in den Kinderkrippen und Tagesstrukturen werden unter Berücksichtigung der kantonalen Rechtsgrundlagen im Elternbeitragsreglement festgelegt. Der marktübliche Referenzwert entspricht grundsätzlich dem maximalen Elternbeitrag.

Art. 6 Referenzwert Tagesfamilienbetreuung

¹ Der marktübliche Referenzwert bei der Tagesfamilienbetreuung wird auf der Basis der Stundenbetreuung festgelegt. Sie berücksichtigen die Personalkosten für die Betreuung sowie die Overheadkosten der Tagesfamilienorganisation.

² Die Referenzwerte werden vom Gemeinderat im Elternbeitragsreglement festgelegt. Bei der Festlegung der Tarife für die kommunale Tagesstruktur hat die Schulpflege ein Mitspracherecht.

Art. 7 Gewichtung der Betreuungstage

¹ Für die Ermittlung der Betreuungstage werden die Betreuungsplätze in den Kinderkrippen, Tagesstrukturen und bei der Tagesfamilienbetreuung nach Massgabe des Betreuungsaufwandes der Altersgruppen gemäss den kantonalen Rechtsgrundlagen gewichtet. Der Gemeinderat legt die Gewichtungsfaktoren im Elternbeitragsreglement fest.

² Die Summe der gewichteten Betreuungsplätze multipliziert mit 252 ergibt die maximal möglichen Betreuungstage jeder Kindertagesstätte.

III. Elternbeiträge

Art. 8 Einstufung der Betreuungsangebote (Einstufungssatz)

¹ Der Gemeinderat erlässt ein Elternbeitragsreglement, welches für in Hettlingen wohnhafte und steuerpflichtige Eltern einkommensabhängige Beiträge auf der Basis der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit vorsieht und für alle Betreuungsverhältnisse der schul- und familienergänzenden Betreuung verbindlich ist, welche von der Gemeinde subventioniert werden.

² Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit wird mit folgenden Komponenten festgelegt:
Gesamtes steuerbares Einkommen (satzbestimmendes Einkommen) plus Anteil des gesamten steuerbaren Vermögens (satzbestimmendes Vermögen) plus Einkaufsbeiträge in die 2. Säule (BVG) plus Liegenschaftsunterhalt vermindert um den Pauschalabzug.
Die Familiengrösse wird bei der Ermittlung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit angemessen berücksichtigt.

³ Im Elternbeitragsreglement legt der Gemeinderat fest, welche Voraussetzungen Eltern für eine kommunale Mitfinanzierung erfüllen müssen. Für Kinder im Vorschulalter müssen die Eltern den Nachweis einer Arbeitstätigkeit vorweisen, sofern keine Soziale Indikation vorliegt. Der Gemeinderat legt im Reglement fest, was einer Arbeitstätigkeit gleichgestellt ist und welche Kriterien für die Soziale Indikation gelten.

⁴ Der Gemeinderat legt im Elternbeitragsreglement fest, wie die effektive Anspruchsberechtigung bei Eltern, die beide in teilzeitlichen Pensen arbeiten, berechnet werden.

⁵ Steuerpflichtige anderer Gemeinden entrichten für die Betreuung ihrer Kinder grundsätzlich die Vollkosten. Abweichende Regelungen können dann getroffen werden, wenn zwischen der Politischen Gemeinde Hettlingen und den Wohnsitzgemeinden der Steuerpflichtigen eine Vereinbarung zur finanziellen Mitbeteiligung vorliegt.

⁶ Das Inkasso der Elternbeiträge ist Sache der Kindertagesstätten, der Tagesstrukturen und der Tagesfamilienorganisationen

⁷ Ergibt die monatliche Subventionsabrechnung bei Betreuungsverhältnissen in Kitas und bei der Tagesfamilienbetreuung einen geringen Betrag, werden aus verwaltungsökonomischen Gründen keine Subventionen ausgerichtet. Der Gemeinderat legt im Elternbeitragsreglement die Schwelle fest.

Art. 9 Nicht subventionierte Betreuungstage

In der Festlegung der Elternbeiträge für von der Gemeinde nicht subventionierte Betreuungstage sind die Kindertagesstätten und Tagesfamilienorganisationen frei.

IV. Verfahren

Art. 10 Vorgehen

¹ Die Erziehungsberechtigten, die Anspruch auf Unterstützungsleistungen erheben, und grundsätzlich die Voraussetzungen an die Vereinbarkeit von Familie und Beruf erfüllen, reichen der Gemeindeverwaltung ein Gesuch ein. Die Rechnung der von der Kindertagesstätte in Rechnung gestellten Betreuungskosten ist einzureichen. Die Erziehungsberechtigten müssen mit einer Vollmacht die Einwilligung geben, dass die zuständigen Stellen der Gemeindeverwaltung Einblick in das Steuerregister nehmen können.

² Besteht zwischen der Gemeinde und einer Kindertagesstätte oder einer Tagesfamilienorganisation eine Kooperationsvereinbarung, so kann das Verfahren abweichend geregelt werden.

Art. 11 Kooperationsvereinbarung/Widerruf der Vereinbarung

¹ In den Kooperationsvereinbarungen werden die Modalitäten zwischen der Gemeinde und den privaten Trägerschaften festgelegt.

² Subventioniert werden nur die effektiv von beitragsberechtigten Kindern belegten Betreuungstage (Kinderkrippe) bzw. Betreuungsmodule (Tagesstrukturen) bzw. Betreuungsstunden (Betreuung in Tagesfamilien).

³ Die Kindertagesstätte und die Tagesfamilienorganisation haben keinen Rechtsanspruch auf eine Mindestzahl beitragsberechtigter Betreuungstage bzw. Betreuungsstunden.

⁴ Die Kooperationsvereinbarungen gelten in der Regel für vier Kalenderjahre. Sie sehen eine Kündigungsfrist von 6 Monaten auf das Ende eines Kalenderjahres vor.

⁵ Der Gemeinderat kann bei wiederholten Verstößen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung oder die Missachtung der gesetzlichen Grundlagen eine bereits erteilte Kooperationsvereinbarung mit sofortiger Wirkung widerrufen.

V. Sistierung von Subventionen

Art. 12 Aberkennung der Betriebsbewilligung

Entzieht die Sozialbehörde oder die zuständige Instanz dem Träger die Betriebsbewilligung oder legt sie Auflagen fest, so ist dies der zuständigen Stelle der Gemeindeverwaltung unmittelbar mitzuteilen.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 13 Ergänzende Bestimmungen

Der Gemeinderat kann zu dieser Verordnung wo nötig noch weitere Ausführungsbestimmungen erlassen.

Art. 14 Gemeinderat/Schulpflege

Der Gemeinderat kann mit der Schulpflege Vereinbarungen treffen, damit die Tagesstrukturen, die Kinderkrippen und die Betreuung in Tagesfamilien sowohl für Kinder im Vorschulalter wie auch im Schulalter koordiniert und einheitlich sind.

Art. 15 Rechtsschutz

Gegen Verfügung der zuständigen Stelle kann nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes Einsprache an den Gemeinderat erhoben werden.

Art. 16 Inkrafttreten

Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung.

Vorstehende Kinderbetreuungsverordnung der Politischen Gemeinde Hettlingen wurde an der Gemeindeversammlung vom xx.xxxx.xxxx genehmigt und vom Gemeinderat am xx.xxxx.xxxx in Kraft gesetzt.

POLITISCHE GEMEINDE HETTLINGEN

Präsident

Bruno Kräuchi

Schreiber

Matthias Kehrl

Kinderbetreuungsverordnung: Begriffsglossar

Familien- und schulergänzende Betreuungsangebote

Damit sind Betreuungsangebote gemeint, bei denen die vorschul- und schulpflichtigen Kinder von pädagogisch geeigneten oder pädagogisch qualifizierten Personen betreut werden und die in der Regel eine Betriebsbewilligung benötigen.

Kindertagesstätten (Kita)

Betreuungsangebote, die in erster Linie Kinder im Vorschulalter betreuen

Mittagsbetreuung

Die Mittagsbetreuung erweitert die Blockzeiten der Schule. Die Mittagsbetreuung bietet Eltern die Möglichkeit, dass ihr Kind über die Mittagszeit eine gesunde Mahlzeit, verbunden mit einem entsprechenden Betreuungsangebot, erhält. Es wird eine warme Mahlzeit angeboten und den Kindern bietet sich die Möglichkeit für freies Spielen, Basteln, Lesen, etc. Das Anleiten und Kontrollieren der Hausaufgaben gehört nicht in den Aufgabenbereich der Betreuungspersonen. Das Betreuungsteam übernimmt lediglich die Aufsicht. Das Angebot richtet sich an alle Schülerinnen und Schüler der Schule Hettlingen (Kindergarten und Primarstufe).

Tagesstrukturen

Überbegriff für ein Schul- und Betreuungsangebot, bei dem die Schulkinder von Montag bis Freitag zu regelmässigen Zeiten ausserhalb des Unterrichts betreut werden. Für die Kinder ist weiterhin nur der Schulunterricht obligatorisch, während Betreuungszeiten und Mittagsbetreuung freiwillig genutzt werden können.

Betreuungsmodul

In Betreuungseinrichtungen haben die Eltern die Möglichkeit für die Betreuung der Kinder unterschiedliche Betreuungsvarianten zu wählen (= Betreuungsmodule) wie bspw. Ganztagesbetreuung oder Halbtagesbetreuung mit Mittagessen, Mittagsbetreuung, etc.

Massgebendes Gesamteinkommen

Einkommens- und Vermögenswerte, welche für die Berechnung der Elternbeiträge herangezogen werden und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern widerspiegeln. Konkret: steuerbares Einkommen + 10 % des steuerbaren Vermögens + Einkaufssumme in die 2. Säule der Sozialversicherung + Liegenschaftsabzüge vermindert um Pauschalabzug.

Massgebender Betrag

Massgebendes Gesamteinkommen reduziert um die zulässigen Abzüge aufgrund der Familiengrösse. Der massgebende Betrag ist die Ausgangsgrösse, um den Leistungsbeitrag der Eltern für ein bestimmtes Betreuungsmodul zu berechnen.

Einstufungssatz

Jedes mögliche Betreuungsmodul wird mit einem Einstufungssatz festgelegt. Der Einstufungssatz widerspiegelt das Verhältnis des entsprechenden Moduls zum teuersten Modul (= Ganztagesbetreuung in Kinderkrippen = 100 %).

Leistungsbeitrag

Vom massgebenden Betrag wird ein bestimmter Promillewert für die Berechnung des Leistungsbeitrages genommen. Der Gemeinderat legt die Abschöpfung bspw. bei 1 ‰ fest. Bei einem massgebenden Betrag von Fr. 50'000 beträgt der Leistungsbeitrag dann Fr. 50.00 (einen Franken pro Fr. 1'000).

Elternbeitrag

Der Elternbeitrag ist derjenige Beitrag, den die Eltern für die gewählte Betreuung entrichten müssen.

Maximaler Elternbeitrag

Der maximale Elternbeitrag definiert den Preis, bei dem die Gemeinde keine Unterstützung mehr leistet.

Minimaler Elternbeitrag

Der minimale Elternbeitrag definiert den minimalen Beitrag, den die Eltern beim entsprechenden Betreuungsmodul an die Betreuungskosten bezahlen müssen, auch wenn der massgebende Betrag gleich 0 ist.

Betreuungskosten

Die Betreuungskosten sind diejenigen Kosten, die den Eltern von der jeweiligen Kindertagesstätte in Rechnung gestellt werden. Sie stellen den Gesamtwert der Betreuung dar.

Referenzwert

Das teuerste Modul ("Ganztagesbetreuung in Kinderkrippen") wird mit drei Faktoren tarifiert; Einstufungssatz, minimaler Elternbeitrag, maximaler Elternbeitrag. Alle anderen möglichen Module werden zu diesem Referenzwert aufgrund ihrer Kostenintensität in Beziehung gesetzt.

ENTWURF